Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 9. März 1864 № 28. Понедѣльникъ, 9. Марта 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

Mongruels Imprägnirung der atmosphärischen Luft mit flüchtigen Kohlenwasserstoffen zu Beleuchtungszwecken.

Das in London erscheinende Mining Journal enthält folgenden Aufsatz:

„Es ist eine anerkannte Thatsache, daß es sehr wünschenswerth ist, ein Mittel zu entdecken, welches dem Edelmanne auf seinem Landsitze und dem Bewohner einer kleinen Ortschaft eine gleich vortheilhafte und schöne Beleuchtung verschaffen könnte, wie die Bewohner größerer Städte eine solche an dem allgemein gebräuchlichen Steinkohlengas haben. Daher wurden auch schon unzählig viele Versuche von Erfindern sowohl in England und Amerika als auch auf den europäischen Continenten gemacht, um einen einfachen, soliden Apparat herzustellen, der es möglich machen könnte, die Gasfabrication ebenso gut zu einer gewöhnlichen Hausbeschäftigung zu machen, wie das Backen oder Brauen es schon lange sind. Obwohl schon viele sehr sinnreiche Einrichtungen für diesen Zweck ersonnen und ausgeführt wurden, und obwohl derartige Apparate hie und da unter den Händen einer intelligenten Dienerschaft sehr gute und bewährte Dienste leisten, so ist es bisher doch noch nicht so weit gekommen, daß die Gasbeleuchtung als ein allgemein verbreitetes und benutztes Licht angesehen werden kann; und es scheint, daß nicht nur Sorglosigkeit, sondern ganz besonders die sehr allgemeine Abneigung, in seinem Hause die Gasfabrication zu betreiben, die Hauptursache ist, warum bisher selbst in England die Steinkohlengaserzeugung noch lange nicht allgemein im Gebrauche ist. Vor wenigen Tagen wurden wir aber mit einer neuen Erfindung von Hrn. C. P. Mongruel aus Paris bekannt, und hatten Gelegenheit, einer Reihe von sehr interessanten Versuchen beizuwohnen, und scheint es uns, daß diese Erfindung wirklich berufen ist, alle bisher noch bestehenden Hindernisse gegen eine allgemeine Benutzung der Gasbeleuchtung zu beseitigen. Hrn. Mongruel's Erfindung ist die Erzeugung eines atmosphärischen Gases, oder, um vielleicht richtiger zu sprechen, die Entdeckung, carbonisirte atmosphärische Luft zu Beleuchtungszwecken zu verwenden.

Die Vortheile, welche der Erfinder für sein neues atmosphärisches Gas im Vergleiche mit dem gewöhnlich gebrauchten Steinkohlengase geltend macht und von deren Vorhandensein uns die erwähnten Versuche überzeugten sind folgende: 1) kann das neue Gas in jedem Hause oder Fabriketablissement ohne Umstände und ohne Feuerung erzeugt werden; 2) kostet es weniger als das gewöhnliche Steinkohlengas; 3) ist es für die Gesundheit der Menschen ganz unschädlich; 4) giebt es eine weißere und hellere Flamme ohne Geruch und ohne Rauch; 5) ist eine sehr starke und vollständige Beleuchtung mit diesem neuen Gas eben seiner Reinheit wegen den Papiertapeten und allen Gattungen von Decorationen ganz unschädlich; 6) ist bei Anwendung dieser neuen Gasbeleuchtung jede Explosion ganz unmöglich; und wo bisher gewöhnliches Steinkohlengas gebrannt wird, dort läßt sich auch das neue Gas einführen, ohne bei den Röhrenleitungen und Gaslustern die mindeste Abänderung zu erheischen; wo aber die Beleuchtung mit diesem neuen Gas erst neu eingerichtet werden soll, dort sind weniger Röhren erforderlich als das gewöhnliche Steinkohlengas nothwendig macht.

Daß mit dieser neuerfundenen carbonisirten Luft ein bedeutend glänzenderes Licht erzeugt werden kann, als mit dem gewöhnlichen Steinkohlengas und daß die Kosten dieser neuen Beleuchtung geringer sind, als die der gewöhnlichen Gasbeleuchtung, das haben die oben angeführten Versuche schlagend dargethan. Beim Vergleich einer Flamme dieses neuen Gases mit einer gleichgeformten Flamme des gewöhnlichen Steinkohlengases hat sich gezeigt, daß gleiche Gasquantitäten im ersteren Falle mehr als das doppelte Licht geben, und es wurde auch bewiesen, daß dieses neue Gas eine ganz allgemeine Verwendung gestattet, weil die Vermischung des Kohlenstoffs mit der atmosphärischen Luft eine so vollständige und haltbare ist, daß eine Flamme aus einem Brenner, der nur 3 Fuß vom Carbonisationsapparate entfernt ist, mit der Flamme eines anderen Brenners verglichen, der an dem Ende einer langen Röhrenleitung angebracht ist, ganz gleiche Intensität zeigt; wir beobachteten eine solche Flamme, nachdem das Gas durch ein Bleirohr von 180 Fuß Länge geleitet worden war.

Daß bei dieser neuen Erfindung wirklich nur die carbonisirte atmosphärische Luft und nicht ein Verdampfungsprodukt irgend einer brennbaren Flüssigkeit es ist, was brennt, wird augenscheinlich, indem die Flamme alsogleich verlischt, wenn der Druck von dem Luftbehälter entfernt, oder das Kautschukrohr, durch welches die atmosphärische Luft in den Apparat geleitet wird, geschlossen wird.

Die Wichtigkeit und volle Bedeutung dieser Thatsache darf nicht unbeachtet bleiben, denn eben diese Thatsache beweist auf das schlagendste, daß bei dieser neuen Erfindung irgend ein Bruch oder Fehler in der Röhrenleitung, durch welche die carbonisirte atmosphärische Luft geleitet wird, keine Explosion erzielen kann, indem entweder bloß gewöhnliche atmosphärische Luft zu dem Brenner gelangt, oder das Gemisch in der freien Atmosphäre sich sogleich ändert und unverbrennlich wird; in jedem löscht die Flamme augenblicklich aus.

Dieser neuerfundene Carbonisationsapparat ist aber nicht nur zur directen Lichterzeugung vortheilhaft, sondern er kann auch sehr zweckmäßig dazu verwendet werden, um das auf gewöhnlichem Wege erzeugte Steinkohlengas zu verbessern und leuchtfähiger zu machen und die Resultate, welche auf diese Art in unserer Gegenwart erzielt wurden, rechtfertigen vollständig die Ansicht, daß diese neue Erfindung der Beachtung aller Gasconsumenten im Allgemeinen werth ist. Der Versuch wurde derart gemacht, daß man bei einem gewöhnlichen Gasbrenner die Gasströmung so weit hemmte, daß diese Gasflamme nach dem Photometer kein helleres Licht als das Aequivalent von 5 Wachskerzen ergab; nachdem aber das zu diesem Brenner gelangende Gas durch den Carbonisationsapparat geleitet wurde, zeigte dieselbe Flamme an dem Photometer ein Aequivalent von 16 Wachskerzen, ohne daß die verbrauchte Gasmenge vermehrt wurde. Versuchte man bei zwei Flammen mit dem carbonisirten Steinkohlengas einerseits und andererseits mit dem gewöhnlichen Steinkohlengas eine gleiche Lichtintensität zu erzeugen, so brauchte man von dem carbonisirten Kohlengas drei Kubikfuß, während von dem gewöhnlichen Gas 9 Kubikfuß verbraucht wurden. Außer den besprochenen Versuchen wurden auch noch mehrere andere Experimente gemacht, aber das Angeführte wird genügen, um zu zeigen, wie mannigfach der Nutzen und die Verwendbarkeit dieser Erfindung ist."

Dieser Bericht des Mining Journal hat mich bei meiner letzten Anwesenheit in London veranlaßt Gelegenheit zu suchen, die Experimente mit dieser neuen Beleuchtung selbst zu sehen und mich von deren Richtigkeit auch persönlich zu überzeugen. Ich bin daher im Stande, das oben Angeführte in jeder Beziehung zu bestätigen, und kann somit meinerseits auch die Ueberzeugung aussprechen, daß diese neue Erfindung als ein für Alle höchst wichtiger Fortschritt begrüßt werden muß.

So viel mir bekannt wurde, ist das Material, welches im Carbonisationsapparate des Hrn. Mongruel eine so wichtige Rolle spielt, Petroleum oder Hydrocarbür; für die Erzeugung der Hydrocarbüre bestehen z. B. in Oesterreich schon sehr viele Industrieunternehmungen, deren Zahl ohne Zweifel noch sehr bedeutend zunehmen wird, wenn sich ein allgemeiner, lohnender Absatz für dieses bis jetzt von so Vielen seines Geruchs wegen noch verachtete Beleuchtungsmittel gewinnen läßt.

Alle, welche bis jetzt bei derartigen Industrieunternehmungen betheiligt sind, müssen somit für diese neue Erfindung ein sehr entschiedenes Interesse haben, und es wäre zu wünschen, daß bald eine Actiengesellschaft mit den nöthigen Capitalien gebildet werden könnte, um die ersprießliche Ausbeutung dieser neuen Erfindung, die auch in Oesterreich schon privilegirt wurde, in die Hand zu nehmen. Was ich in dieser Richtung beitragen kann, werde ich mit Vergnügen thun, und ich erbiete mich hiermit zu weiteren mündlichen oder schriftlichen Mittheilungen, die ich auf alle Anfragen zu geben bereit bin.

Gumpoldskirchen. Georg R. v. Winiwarter, Civilingenieur u. Fabriksgesellschafter in Wien, Riemerstr. 816.
(Ztschr. d. österr. Ingenieurvereins.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. März 1864.

Bekanntmachungen.

Die Herren Mitglieder des Vereins der Livländischen Branntweinsproducenten werden hierdurch zu einer Generalversammlung desselben, auf welcher vorzugsweise Angelegenheiten, betreffend das St. Petersburger Depot verhandelt werden sollen, am 14. Mai d. J. Abends 7 Uhr in Riga eingeladen. Das Locale wird im Ritterhause zu ersehen sein.

Dorpat den 29. Februar 1864.

Im Namen des Comités des Vereins der Livländischen Branntweins-Producenten
Präsident **N. v. Oettingen.** 1

C. F. Lambert, Architect,
empfiehlt sich dem geehrten Publicum, sowie einem hohen Adel mit prompter und reeller Ausführung architectonischer Arbeiten.
Adresse: Haus Lambert, St. Petersb. Stadttheil, an der Weide, Nr. I. und II.

Архитекторъ К. Ламбертъ,
рекомендуется къ услугамъ почтеннѣйшей публики исполненіемъ строеній по отрасли архитектуры.
Адресъ: домъ Ламберта, Ст. Петерб. части, по выгонной улицѣ № I. и II. 1

Angekommene Fremde.

Den 9 März 1864

Stadt London. Hr. Disponent Meyer, Hr. Förster Voigt, Hr. Baron Düsterloh aus Kurland; Hr. Ordnungsrichter v. Sievers von Fellin; Hr. Kaufmann Jekler von Wilna; Hr. Kaufmann Ruprecht, Hr. von Middendorff, Hr. Kaufmann Fischer von St. Petersburg; Frau Baronin v. Schoultz, Gesellschaftsdame Häusler, Hr. v. Ditmar aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Krüdener von Metzküll; Hr. Baron Ceumern von Breslau; Hr. Baron Ceumern von Breslau; Hr. Baron Vietinghoff von Salisburg; Hr. Baron C. v. d. Pahlen, Hr. Baron Maydell nebst Sohn, Hr. v. Behagel-Adlerskron aus Livland; Hr. wirkl. Staatsrath v. Aderkas von St. Petersb.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Heywood aus England; Hr. Baron Campenhausen, Hr. v. Schröder, Hr. v. Brevern, Hr. Graf Berg aus Livland; Hr. Tatarinoff von Kowno; HH. Barone Bistram und Grothuß, Hr. Graf Medem aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Breslawsky, HH. E. und M. Eliassow von Dünaburg.

Goldener Adler. Hr. Revisor Thalberg aus Kurland; Hr. Stabscapit. Tetera; Hr. Fähnrich Wassiljew von Wenden; Hr. Decan Rimkewitsch, Hr. Bevollmächtigter Woizechowsky von Oesen.

Frankfurt a. M. Hr. Obrist C. v. Bock von Wilna; Hr. Ingenieur Wallrabe von Stettin; Hr. Agronom Stein, Hr. Gutsbesitzer Jackson, Fräul. Hesse aus Kurland; Hr. Müllermeister Müller von Königsberg; Hr.

Obristlieut. Baron v. Budberg, Hr. Major v. Reutz, Hr. B. v. Berg aus Livland; Hr. E. v. Smolian von Mitau.

Wolters Hotel. HH. Barone v. Klot aus Livland; Frau Baronin v. Soß nebst Sohn aus der Schweiz; Hr. Arrendator Mebius, Hr. Apotheker Mandelbaum aus Kurland; Hr. Ingenieur Mariott von Dünaburg.

Scotch Arms. HH. Kaufleute Woods aus England und Krüger von Mitau.

Hotel de France. Hr. Kaufmann Eckstein von St. Petersburg.

Hr. Baron v. Keskull aus Livland, log. im Hause Müller.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 7. März 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	3 50 —
Hafergrütze	3 —
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	2 1 80
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 50 60
Weizenmehl	4 3 30
Kartoffeln	50 55
Butter per Pud	8 7 60
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	— —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- „	— —
Grähen- „	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—
Ausschußhaf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Flachs, Kron-	44

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Flachs, Wrak-	46 —
Hofs-Dreiband	43½
Livl. „	—
Flachsbede	— —
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	—
Säeleinsaat per Tonne	— —
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔	—
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tschet.	— 9
Gerste à 16 „	2 —
Roggen à 16 „	— —
Hafer à 20 Garnitz	85 90

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	30	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	33 15/16 7/8	Pence St.	
Paris	3 „	—	357½	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	89
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„		„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	90	89¾
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	94¾	„	„	95	94¾
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufe
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	99	„	„	„	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	98½	„	98½
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
					„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„	93½	93

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 28. Riga, Montag, den 9. März 1864.

Angebote.

Eine neue Sendung
Bayrischen Lagerbier u. Schänkbier-Hopfen
empfing und verkauft billigist
J. G. Fahrbach,
kleine Schmiedestraße Nr. 14 vis-à-vis der Gildestube. 11

Auf dem im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegenen Gute Neu-Bornhusen findet zu Georgi d. J. ein **gut recommandirter Koch** oder eine **tüchtige Köchin** ein Engagement. 2
(3 mal für 25 Kop.)

Gutkeimende rothe- und weiße Kleesaat und **Timothy-Saat**, sowie **Saatwicken** verkauft **O. Woltner**,
Sünderstraße, Haus Weltzien Nr. 9. 1
(3 mal für 24 Kop.)

Eechten Peruanischen Guano
von **Anthony Gibbs & Co.** in London bezogen
Engl. Superphosphat
und
Baker-Guano,
sowie
Mühlenhofsches Knochenmehl
verkauft vom Lager und auf Lieferung
P. van Dyk,
Riga, Sünderstrasse Nr. 10 Haus Seeck.

Heuverkauf.

Auf dem Gute Neu-Wohlfahrt bei Wolmar ist gutes Heu à 3 Rbl. S. pr. Schiffpfd. zu haben. 3
(3 mal für 20 Kop.)

Redacteur **Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 28. Montag, 9. März — Понедѣльникъ, 9. Марта 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da die Schwarzburgsche Unterthanin, unverehelichte Ernestine Augeste **Finke** die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren Aufenthaltspaß d. d. Riga 3. September 1862 Nr. 3623 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 1703.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des bisher am 29. September auf dem Gute Schreibershof abgehaltenen Jahrmarkts fortan auf dem zum Gute Goldbeck gehörigen Beigute Wisikum alljährlich am 19. September ein Jahrmarkt stattfinden wird.
Nr. 541.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts der dem zum Kaschinschen Kreise des Twerschen Gouvernements gehörigen Prikaschtschik des St. Petersburger Kaufmanns Petrow Gelesejew, Namens Fedor Wassiljew **Machow** ertheilte und auf ein halbes Jahr vom 14. December 1863 ab giltige Placatpaß verlorengegangen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 599.

* * *

In Folge Unterlegung des 3. Rigaschen Kirchspielsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach dem zur Gemeinde des Gutes Weißensee gehörigen Dawe **Seibohl**, welcher seit dem October v. J. sich paßlos umhertreibt, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an den Ort seiner Hingehörigkeit auszusenden. Dawe Seibohl ist 33 Jahre alt, 2 Arschin 6 Werschok groß und hat dunkles Haupthaar.
Nr. 611.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Allerhöchsten Befehls vom 15. November a. pr. ist bestimmt worden, daß alle Branntwein und Spiritus, welcher in die Gouvernements **Wilna**, **Grodno**, **Kowno** und **Wolhynien**, gleichviel von welchen Orten aus transportirt wird, mit den durch Art. 253 der Getränkesteuer-Verordnung festgesetzten Transportscheinen zu versehen ist, daß den von den Absendern versiegelten Transporten von eben denselben versiegelte Proben der versandten Spirituosen beigegeben werden und daß die Transporte bei Verabsäumung dieser Vorschrift in Gemäßheit des Punktes 3 des Allerhöchsten Befehls am 7. Juni 1863 der Confiscation unterliegen.

Mittelst Circulairs d. d. 20. November a. pr. sub Nr. 471 hat der Herr Finanzminister in Grundlage obiger Bestimmung dahin Anordnung getroffen, daß diese Ordnung sich nicht allein auf Branntwein und Spiritus, sondern auf alle aus andern Gouvernements in die obgenannten vier Gouvernements verführten **Getränke**

erstrecken soll, wenn dieselben auch für Getränkehandlungen bestimmt sind, und daß, wenn die versandten Getränke nicht mit den Transportscheinen und Proben versehen, und die Proben und die abgesandten Fässer oder Kisten nicht vorschriftmäßig versiegelt worden sind, die Getränke der Confiscation unterliegen.

Demnächst hat der Herr Finanzminister mittelst Circulair-Vorschrift d. d. 25. Februar a. c. Nr. 526 angeordnet, daß allen Transporten mit veraccisten Spirituosen von den Inspectoren der Getränkesteuer-Verwaltungen oder deren Gehilfen Bescheinigungen über die stattgehabte Zahlung der Accise beizufügen sind. In Grundlage obiger Bestimmungen wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung desmittelst zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß alle Transporte von spirituosen Getränken in die Gouvernements Grodno, Wilna, Kowno und Wolhynien oder durch dieselben nur unter folgenden Bedingungen stattfinden können:

a) ist den transportirten Getränken ein Transportschein in Grundlage des Art. 253 der Getränkesteuer-Verordnung nach einem von dem Herrn Finanzminister bestätigten Schema beizufügen und auf der Rückseite derselben eine genaue Numeration der Fässer oder Kisten, nebst Angabe ihrer Märken und Nummern, des Rauminhaltes der Fässer oder des Inhalts der Kisten zu verzeichnen und ein Abdruck des an die Spunde der Fässer oder auf die Kisten gelegten Siegels beizufügen;

b) ist eine Probe der abgesandten Spirituosen, welche mit dem Siegel des Absenders zu versehen ist, beizufügen;

c) der Transportschein, die abgesandten Fässer (Spunde) oder Kisten sind mit demselben Siegel, mit welchem die Proben versiegelt sind, zu versehen;

d) der Transport ist mit einer Marschroute mit Angabe der Städte, welche der Transport bis zu seinem Bestimmungsorte zu passiren hat, zu versehen.

e) Transporte veraccister Getränke müssen eine Bescheinigung der Inspectoren der Getränkesteuer-Verwaltung oder deren Gehilfen über die stattgehabte Entrichtung der Accise vorzuweisen haben;

2) daß alle Transporte veraccister Spirituosen überhaupt, und zwar namentlich in die Destillaturen, Engros-Niederlagen und auf Märkte aus Brennereien, Engros-Niederlagen und Destillaturen mit einer Bescheinigung der Inspectoren der Getränkesteuer-Verwaltungen oder deren Gehilfen darüber versehen sein müssen, daß die Accise entrichtet worden ist. Im entgegengesetzten Falle unterliegen die betreffenden Spirituosen der Sequestration bis zum erfolgten Nachweis darüber, daß die Accise entrichtet worden.

Schemas zu den Transportscheinen können in den Getränkesteuer-Verwaltungen auf Verlangen erbeten werden. Die von den Interessenten nach derselben anzufertigenden Transportscheine müssen in Schnurheften mit gedruckten Nummern in der Reihenfolge versehen, vor deren Benutzung der Getränkesteuer-Verwaltung zur Attestation vorgestellt werden.

Den 6. März 1864. Nr. 429.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem Penneküllschen Grundeigenthümer Johann Lüdig, als Vertreter und natürlicher Vormund seiner Söhne Jacob und Woldemar, hierselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die dem gedachten Jacob Lüdig eigenthümlich gehörige, am 10. Juni 1857 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebenen, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele unter dem priv. Gute Penneküll belegenen Grundstücke

a) Pulga Nr. 29, groß 40 Thl. 63 Gr., auf den zur Friedrichsheimschen Bauergemeinde gehörigen Peter Kuum und den Abiaschen Bauern Johann Kasse für die Summe von 8300 Rbl. S., welcher Kaufpreis berichtigt wird, indem die Käufer bei Unterschrift dieses Contractes 700 Rbl. baar ausgezahlt haben, bei Empfangnahme des Gesindes, d. i. am 23. April 1864 2597 Rbl. baar auszahlen werden, die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 2000 Rbl., wie auch den dem Herrn Carl Baron Bruiningk, resp. dessen Kindern schuldig verbliebenen Kaufschillingsrest von 903 Rbl., als eigene Schuld übernommen und über den Rest von 2100 Rbl. S. dem Verkäufer eine zu 4 pCt. verrentete Obligation gezeichnet haben und

b) Uersti Nr. 30, groß 34 Thl. 25 Gr., auf den Penneküllschen Bauern Peter Mökko für die Summe von 6800 Rbl. S., welcher Kaufpreis berichtigt wird, indem Käufer beim Antritt des Gesindes, d. i. am 23. April 1863, 1703 Rbl. 57 Kop. baar ausgezahlt hat, die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 1700 Rbl., wie auch den dem Herrn Baron Bruiningk, resp. dessen Kindern und Erben annoch schuldig verbliebenen Kaufschillingsrest von 910 Rbl. in den

gesetzlichen Terminen, nebst den resp. Zinsen zu zahlen gelobt, über den Rest von 2486 43 Kop. aber dem Verkäufer neun gleich nach der Rentenbankschuld aus dem dem Herrn Carl Baron Bruiningk, resp. dessen Kindern und Erben schuldigen Kaufschillingsreste stehende, auf das Uersti-Grundstück ruhende Obligationen zeichnet, sowie

2) das obgedachtem Woldemar Lüdig eigenthümlich gehörige, am 10. Juni 1857 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebene, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele unter dem priv. Gute Penneküll belegene Grundstück Püssimae Nr. 31, groß 26 Thl. 53 Gr. auf den Pennekülischen Bauern Peter Mökko für die Summe von 5325 Rbl. S., welcher Kaufpreis berichtigt wird, indem Käufer beim Antritt des Gesindes, d. i. am 23. April 1863, 1005 Rbl. baar ausgezahlt hat, die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld mit 1300 Rbl., wie auch die dem Herrn Carl Baron Bruiningk, resp. dessen Kindern und Erben annoch restirenden 520 Rbl. als eigene Schuld übernommen, über den Rest von 2500 Rbl. aber dem Verkäufer neun gleich nach der Rentenbankschuld und dem dem Herrn Carl Baron Bruiningk resp. dessen Kindern und Erben rückständigen Kaufschillingsreste, stehende auf das Püssimae-Grundstück ruhende Obligationen gezeichnet hat, — dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und resp. Kaufcontracte, übertragen worden, daß diese Grundstücke sammt den zu denselben gehörigen eisernen Inventarien, bestehend für das Pulga-Grundstück in 5 Pferden, 15 Stück Rindvieh und 30 Löfen Sommersaaten, für das Uersti-Grundstück in 4 Pferden, 13 Stück Rindvieh und 27 Löfen Sommersaaten und für das Püssimae-Grundstück in 3 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 21 Löfen Sommersaaten, deren resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Penneküll lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre Erben angehören sollen, so hat das Pernausche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation, der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an beregte Grundstücke cum appertinentiis formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 25. Mai c. richterlich corroborirt und somit der Verkauf der obenbezeichneten Grundstücke vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgericht geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Grundstücke qu. sammt allen Appertinentien den betreffenden Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgerichte, den 25. Februar 1864. Nr. 262. 3

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Germann mand. noie. der verwittweten Helene Albers geb. Bähr ein Proclama zur Mortificirung der auf das, dem verstorbenen Ehemanne der Implorantin, weiland Agronomen Alexander Bernhard Albers gehörige, allhier in der Moskauer Vorstadt und zwar nach der alten Eintheilung im 1. Quartier sub Nr. 6, nach der neuen Eintheilung im 1. Quartier des 1. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 88, an der Badstubenstraße belegene Wohnhaus sammt Appertinentien sich annoch ingrossirt befindenden, von dem Kaufmann Franz Christoph Bauder unter dem am 31. October 1831 über S.-R. 1000 ausgestellten, zum Besten des Samuel Christian Stenge am 17. Juni 1832 öffentlich bewahrten Obligations-Forderung, in Betreff deren das Originalschulddocument angezeigtermaßen angeblich verloren gegangen, nachgegeben worden, — als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 14. August 1864 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 14. Februar 1864. Nr. 74. 1

Torge.

Von der Candauschen Kron-Forstverwaltung wird auf Befehl Eines Baltischen Domainenhofes hierdurch bekannt gemacht, daß aus dem Candauschen Kronsforste 1439 zu Balken taugliche Kiefernstämme und 172 Cubikfaden Kiefern-Brennholz zum Meistbot gestellt sind und daß auf den

18. März d. J. der Torg und auf den 21. d. J. der Peretorg zum Verkauf dieses Holzes beim Sandauschen Gemeindegericht diesseits abgehalten werden wird.

Sandau-Forstei, den 28. Februar 1864. 3
Nr. 137.

* * *

Псковской губерніи Великолуцкій уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія сего Суда состоявшагося 2. Января сего года, назначенъ въ Присутствіи сего Суда 18. Мая сего года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра на продажу недвижимаго имѣнія, принадлежащаго Кол. Асес. Михаилу Гаврилову Лучанинову заключающагося въ пустошахъ въ Великолуцкомъ уѣздѣ 1) Бѣлодѣдовой, въ коей земли: пашенной 8 дес. 352 саж., мѣлкаго дровянаго лѣса, между коимъ сѣнной покосъ 2 дес. 75 саж., подъ проселочною дорогою 246 саж., подъ полурѣчкою 94 саж., а всего во всей окружной межи удобной и неудобной земли 10 дес. 767 саж. и 2) Степаньковой, въ коей удобной и неудобной земли всего 7 дес. Пустоши Бѣлодѣдова обмежевана особою окружною межею, а Степанькова состоитъ въ общемъ владѣніи съ Коллежскимъ Регистраторомъ Ивановымъ наслѣдниками мѣщанина Володина и другими. Пустоши эти няходятся въ разстояніи отъ города Великихъ Лукъ въ 3 верстахъ, оцѣнены въ 670 руб. и назначаются въ продажу на удовлетвореніе иска жены Губернскаго Секретаря Екатерины Фроловой Селезневой по заемному письму на 550 руб. за уплатою 199 руб. 50 коп. остальныхъ 350 руб. 50 коп. съ неустоичными и процентами. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги до производства означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ.

20. Февраля 1864 года. Нум. 70. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Donnerstag den 12. März d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an dem folgenden Tage der Nachlaß der Bäckermeisterswittwe Dorothea Louise Thau geb. Brosch, bestehend in Gold- und Silbersachen, Wirthschaftsgeräthen, einer achttägigen Wanduhr nebst Uhrkasten, in den zur Bärei gehörigen Geräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier im 2. Stadttheil, 1. Quartier, an der großen Münzgasse sub Pol.-Nr. 263 und 264 belegenen Thauschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 9. März 1864.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß der Arb.-Okl. Natalja Iwanowa Artamonowa vom 2. October 1861, Nr. 3967.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Gouv.-Secretair Josif Rafalowitsch, Marfa Jefimowa Dewätnikwa, Johann Carl Jetzkewitz, Lisette Krohl, Marina Afonasjewa Orlowa, Dorothea Antonie Schönrock, Katharina Alwine Schönrock, Bertha Katharina Helena Schönrock, Afonassi Alexejew Kusnezow, Wassili Alexejew Kusnezow, Trifan Alexejew Dementjew, Jeromey Alexejew Kusnezow, Iwan Wassiljew Tschalkin, Carl Friedrich Erasmus, Peter Petrowitsch Pletnikow, Dmitri Fedorow, Leib Michelowitsch Kahan, Wilhelm Alexat, Wille Weißberg, Ignat Kondratjew Rebrow, Karoline Dorothea Schilinsky, Schliom Itzikowitsch Smolitschansky, Selik Peilatowitsch Remigolsky, Jonas Selikowitsch Remegolsky, Natalja Iwanowa Artamonowa, Charlotte Sophie Willig,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Abonnenten die Beilage betreffend das Getränkesteuerwesen, Nr. 5.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Freitag den 13. März 1864.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.